

# FÖDERRICHTLINIE

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch touristische Infrastrukturmaßnahmen**

# Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch touristische Infrastrukturmaßnahmen

## 1 Hintergrund

Der Main-Kinzig-Kreis gehört mit der Destination Spessart zu den elf teils länderübergreifenden touristischen Destinationen Hessens. Im Jahr 2017 konnte der Main-Kinzig-Kreis erneut einen Übernachtungsrekord verzeichnen. Rund 1,41 Millionen Übernachtungen in einem der rund 200 Beherbergungsbetriebe bedeuten einen Anstieg um 2,9 Prozent. Der Main-Kinzig-Kreis verfügt mit der Destination Spessart insbesondere in den Bereichen „Wald-/Naturerleben“, „Wandern“, „Mountainbiken“, „Gesundheit/Wellness“ und „Kultur“ über ein sehr gutes Potenzial, um sein Profil im Wettbewerb um Gäste im Tages- und Übernachtungstourismus auszubauen. Die im Jahr 2016 gegründete Spessart Tourismus und Marketing GmbH ist ein Ergebnis längerer gemeinsamer Vor- und Aufbauarbeit von Politik, Leistungsanbietern und Institutionen wie der IHK, SPESSARTregional oder dem Naturpark hessischer Spessart. Zusätzlich zum professionellen Marketing will der Main-Kinzig-Kreis mit der Stärkung der touristischen Infrastruktur nachhaltig die Region als Tourismusstandort fördern und so für die Wettbewerbsfähigkeit und den zielgerichteten Ausbau der Destination einen weiteren Schwerpunkt setzen. Im Rahmen einer durch den Main-Kinzig-Kreis in Auftrag gegebenen Analyse wurden zur vorrangigen Förderung die Bereiche ‚Innovative Beherbergung‘, ‚Regionaler Genuss‘, ‚Mystisches Erlebnis‘, ‚Touristische Highlights‘ und ‚Wegbegleitende Infrastruktur‘ identifiziert. Mit dem vorliegenden Förderprogramm sollen daher Anreize geschaffen werden, in diese Bereiche zu investieren und somit zu einer Weiterentwicklung und Professionalisierung des Main-Kinzig-Kreises als Tourismusstandort beizutragen. Die Vernetzung zwischen den Partnern soll weiter intensiviert werden. Durch einen umfassenden Austausch von Ideen und Wissen können alle touristischen Akteure partizipieren. Dieser Erfahrungs- und Informationsaustausch und der entsprechende Wissenstransfer im Sinne der gemeinsamen und zielgerichteten Arbeit aller aktiv an der Entwicklung des Tourismus´ Mitwirkenden muss aktiv gefördert werden.

### 1.1 Förderziel

Der Main-Kinzig-Kreis (im Folgenden abgekürzt durch MKK) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung touristischer Vorhaben. Ziel ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität der touristischen Region und damit einhergehend auch der Gästezahlen und der Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Touristische Infrastrukturen für einen nachhaltigen Qualitätstourismus sollen vorrangig aufgewertet und dort, wo es sinnvoll und fachlich geboten ist, neu geschaffen werden.

### 1.2 Fördergebiet

Fördergebiet ist der gesamte Main-Kinzig-Kreis.

## 2 Förderfähige Maßnahmen

### 2.1 Art der Maßnahmen

- 2.1.1 Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung bedeutsamer touristischer Infrastruktur in den Bereichen ‚Innovative Beherbergung‘, ‚Regionaler Genuss‘, ‚Mystisches Erlebnis‘, ‚Touristische Highlights‘ oder ‚Wegbegleitende Infrastruktur‘.
- 2.1.2 Kooperations- und Vernetzungsprojekte in den Bereichen ‚Innovative Beherbergung‘, ‚Regionale Genuss-Produkte‘, ‚Mystisches Erlebnis‘, ‚Touristische Highlights‘ oder ‚Wegbegleitende Infrastruktur‘ mit dem Ziel, neue touristische, auch an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Angebote durch Vernetzung verschiedener Partner zu entwickeln und zu realisieren oder neue überregionale Zusammenarbeit zur Verwirklichung gemeinsamer touristischer Ziele zu initiieren.

### 2.2 Qualitätskriterien

Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit Ausführungen zu folgenden Qualitätskriterien erforderlich:

- 2.2.1 Das Projekt trägt zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots und damit zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der touristischen Destination Spessart bei.
- 2.2.2 Das Projekt wirkt positiv auf die Beschäftigungssituation und ist ökonomisch nachhaltig.
- 2.2.3 Werden Nachunternehmer mit Unternehmenssitz in der Region eingesetzt, wirkt sich dies positiv auf die Bewilligung aus.
- 2.2.4 Das Projekt ist innovativ.
- 2.2.5 Das Projekt leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie („Strategischer Entwicklungsplan für den Tourismus in der Destination Spessart“, 2017)

Die Gewichtung der Qualitätskriterien wird anhand eines Scoring-Modells vorgenommen.

### 2.3 Wettbewerbsfähigkeit

Die Förderung eines Projekts ist nur zulässig, wenn es sich aus dem Strategischen Entwicklungsplan für den Tourismus in der Destination Spessart ableiten lässt und im Antrag nachvollziehbar dargelegt wird, welchen Beitrag das Vorhaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der touristischen Destination Spessart leistet. Der Strategische Entwicklungsplan ist einzusehen unter [www.spessart-tourismus.de/ueber-uns](http://www.spessart-tourismus.de/ueber-uns)

### 2.4 Anteilige Nutzung

Es werden nur solche Infrastrukturen und Angebote gefördert, die überwiegend touristisch genutzt werden oder die eine entsprechend hohe touristische Nutzung erwarten lassen.

### 3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 3.1 Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

#### 3.2 Förderhöhe

Die Förderung beträgt im Programmgebiet grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Höchstfördersumme liegt im Programmgebiet bei 50.000,- EUR netto. In Ausnahmefällen kann eine Erhöhung auf 75.000,- EUR netto erfolgen. Das Gesamtinvestitionsvolumen muss bei mindestens 5.000,- EUR netto liegen.

##### 3.2.1 Planungen und Dienstleistungen

Planungskosten für Architekten – und Ingenieurleistungen nach der aktuellen Honorarordnung (HOAI) sind für die Leistungsphasen 1 und 2 in Höhe von **50%** und für die Leistungsphasen 3 bis 9 in Höhe von **30%** förderfähig.

Die Förderung der Leistungsphasen 3 bis 9 erfolgt im Rahmen der Gesamtförderung, welche auch das beantragte Vorhaben (nach Punkt 5.3.1) beinhaltet. Dafür beträgt die Fördersumme maximal **25.000 EUR (netto)**.

### 4 Fördergrundsätze

#### 4.1 Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten für die Gewährung der Förderungen die folgenden Bestimmungen, soweit im Übrigen keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

- 4.1.1 Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 4.1.2 Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung des Kreises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 4.1.3 Die Belange behinderter Menschen und die Beachtung der Chancengleichheit zwischen Frau und Mann finden Berücksichtigung. Die soziale und ökologische Vereinbarkeit bei den Vorhaben soll gewährleistet sein.
- 4.1.4 Bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei Nichterfüllung oder bei nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Auflagen und der übrigen Regelungen kann die Zahlung der Förderung zurückgefordert werden.
- 4.1.5 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine planungsrechtlichen, raumordnerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen.

- 4.1.6 Mehrfachförderungen für Maßnahmen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Bereits geförderte Maßnahmen können frühestens nach einer Frist von 10 Jahren erneut gefördert werden. Die Frist beginnt mit Auszahlung des letzten Zuschusses.
- 4.1.7 Die Fördermittel sind zweckgebunden zu verwenden. Der MKK ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Fördermittel zu überprüfen. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung.
- 4.1.8 Für bauliche Investitionen ist eine zweckentsprechende Nutzung in einem Zeitraum von 10 Jahren sicherzustellen. Die Förderung erfolgt demnach unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Entspricht die bauliche Investition innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck kann die Bewilligung widerrufen werden. Die Zweckbindungszeiträume sind mit dem Auszahlungsbescheid festgelegt.
- 4.1.9 Als förderfähige Kosten gelten durch Originalrechnung nachgewiesene Fremdleistungen und Materialkosten. Die Originalrechnung muss an die/den Antragssteller/in ausgestellt und bereits beglichen worden sein. Nicht förderfähige Preisnachlässe (Rabatt, Skonto) sind von der Rechnungssumme abzuziehen. Förderfähige Kosten können nur Ausgaben für den geförderten Zweck sein.  
Für Arbeiten, die in Eigenleistung ausgeführt werden, gilt das 1,5-fache der Materialkosten als förderfähig.

Die maximale Höhe der Förderung entspricht dem jeweiligen Richtpreis. Die Richtpreise pro m<sup>2</sup> und pro m<sup>3</sup> werden dem aktuellen Baukostenindex (BKI) entnommen.

## 4.2 Antragsverfahren

- 4.2.1 Die Antragsstellung hat vor Beginn der Maßnahme in 2-facher Ausfertigung zu erfolgen. Zu verwenden ist das kreiseigene Antragsformular. Bei Baumaßnahmen gilt die Planung noch nicht als Beginn der Maßnahme.
- 4.2.2 Der Antrag ist mit den erforderlichen Anlagen beim Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlichen Raum des MKK unter folgende Postanschrift einzureichen:  
  
Main-Kinzig Kreis  
Tourismusförderung  
Amt für Umwelt, Naturschutz und ländlicher Raum  
Abteilung Entwicklung ländlicher Raum  
Postfach 1465  
63571 Gelnhausen
- 4.2.3 Voraussetzung für Antragsstellung ist eine Beratung und Information durch die Abteilung Entwicklung ländlicher Raum sowie durch die Spessart Tourismus und Marketing GmbH. Sie dient der Zusammenstellung der erforderlichen Maßnahmen sowie zur Abstimmung und Formulierung eines abschließenden Vorschlags.  
Über das Ergebnis der Beratung wird ein Beratungsprotokoll erstellt, das der Bewilligung zugrunde gelegt wird.
- 4.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist eine Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zugelassen werden. In diesen Fällen muss die Baugenehmigung spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden.

- 4.2.5 Nach Prüfung der Antragsunterlagen und des Beratungsprotokolls ergeht ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid an den/ die Antragssteller/in. Durch einen Bewilligungsbescheid geht das beantragte Projekt in die konkrete Durchführung. Ein Ablehnungsbescheid beendet das Verfahren.

### **4.3 Durchführung**

- 4.3.1 Der Bewilligungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 4.3.2 Die beantragte Maßnahme darf erst nach Zugang des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Zuvor entstandene Kosten sind mit Ausnahme Planungskosten nicht förderfähig. Beendet werden muss die Maßnahme bis zu dem Zeitpunkt, der durch den Bewilligungsbescheid festgesetzt wird. Eine Nichteinhaltung des vorgegebenen Zeitraums bedarf der vorherigen Zustimmung.
- 4.3.3 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf Grundlage des Verwendungsnachweises durch die Kreisverwaltung an die/den Förderungsempfänger/in. Die/der Förderungsempfänger/in entspricht dabei der/dem Antragssteller/in. Eine Weitergabe der Fördermittel ist unzulässig.

### **4.4 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht zum Projektstand.

Mit dem Nachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Die Dokumentation und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen sind in elektronischer Form einzureichen. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen bzw. deren Vorlage zu verlangen. Für den Fall, dass Belege als elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass sie mit den Originalbelegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält, im Original aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

## **5 Schlussbestimmungen**

Dieser Richtlinie tritt am **07.03.2018** in Kraft.